

Schulordnung

Stand: 02.02.2014

§ 1 Allgemeines

1.1. Die Musikschule Wolfschlügen (nachfolgend „Musikschule“) ist eine gemeinnützige Bildungs- und Kultureinrichtung innerhalb des Musikverein Wolfschlügen e.V.

§ 2 Aufgaben

2.1. Die Musikschule erfüllt den öffentlichen Bildungsauftrag der Musikerziehung und der Musikpflege und übernimmt einen Teil der kulturellen Grundversorgung.

2.2. Die Musikschule erteilt Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen eine breit gefächerte und qualifizierte Ausbildung, leistet eine nachhaltig musikalische Breitenarbeit, bildet den Nachwuchs für das Laienmusizieren aus und bereitet ggfs. besonders Interessierte und Begabte auf ein Berufsstudium vor.

2.3. Die Musikschule erfüllt durch ihre Bildungsarbeit auch jugend- und sozialpolitische Aufgaben. Sie arbeitet eng mit weiteren Bildungseinrichtungen der Gemeinde Wolfschlügen zusammen.

2.4. Die Musikschule bietet theoretische und praktische Unterrichtsangebote mit altersgerechten Inhalten für Kinder, Jugendliche und Erwachsene als Klassen-, Gruppen-, Ensemble- und Einzelunterricht an.

2.5. Die Musikschule erbringt weitere Dienstleistungen in Form von Beratung in musikalischen und musikpädagogischen Fragen. Sie stellt Spieler und Ensembles für Veranstaltungen und Konzerte und bringt sich damit in das kulturelle Leben der Gemeinde Wolfschlügen ein.

§ 3 Strukturplan

3.1. Für den Unterricht an der Musikschule gelten die Rahmen-Lehrpläne des Verbandes deutscher Musik-

schulen (VdM). Der Unterricht richtet sich nach dem Strukturplan des VdM und gliedert sich in die folgenden Fächer:

- - Elementar- und Grundfächer
- - Hauptfächer
- - Ensemble-/ Orchester- und Ergänzungsfächer

§ 4 Elementar- und Grundstufe

4.1. Eltern-/ Kind-Gruppen

Die Eltern-Kind-Gruppe als spezielle musikalische Frühförderung richtet sich an Kinder ab 18 Monaten bis zu 3 Jahren mit einer Begleitperson.

4.2. Musikalische Früherziehung

In die Musikalische Früherziehung werden Kinder zwischen 3 bzw. 4 und 6 Jahren aufgenommen. Der Kurs dauert zwei Jahre. Der Unterricht wird in Gruppen von 8 bis 12 Kindern wöchentlich einmal 45 Minuten erteilt. Über Ausnahmen entscheidet die Musikschulleitung.

4.3. Musikalische Grundausbildung

Die Kurse der Musikalischen Grundausbildung werden als Eingangsstufe für Kinder im Grundschulalter eingerichtet. Sie dauern etwa zwei Jahre. Der Unterricht wird in Gruppen von 2 Kindern wöchentlich einmal 30 Minuten erteilt.

§ 5 Hauptstufe

5.1. In die Hauptstufe werden aufgenommen:

- Kinder, die ein Fach der Elementar- und Grundstufe besucht haben,
- Kinder ab der 3. Klasse,
- Jugendliche und Erwachsene.

5.2. Der

Instrumentalunterricht wird in Gruppen- oder Einzelunterricht erteilt,

- in Gruppen von bis zu 2 Spielern bei Tasten- und Saiteninstrumenten,
- im Einzelunterricht bei Streich-, Saiten-, Tasten-, Holzblas-, Blechblas- und Schlaginstrumenten.

5.3. Der Gruppenunterricht findet 30 min oder 45 min pro Woche statt. Der Einzelunterricht findet 30, 45, oder 60 min pro Woche statt, bei Tasteninstrumenten sind zudem Unterrichtseinheiten von 20 min pro Woche möglich.

5.4. Der Ballettunterricht findet 60 min pro Woche statt.

5.5. Der Klassen-/ Schulunterricht findet 45 min pro Woche statt.

§ 6 Ensemble- und Ergänzungsfächer

6.1. Ensemble- und Ergänzungsfächer sind ein wesentlicher Bestandteil einer Musikschule. Sie vertiefen das praktische und theoretische Verständnis der Musik. Alle Schüler der Hauptstufe sind verpflichtet, an einem Ensemble- und Ergänzungsfach teilzunehmen. Dies ist verbindlicher Bestandteil des Unterrichts. Zu den Ensemble-/ Ergänzungsfächern gehören u.a. Spielkreis, Musiktheorie, Gehörbildung, Orchester, Vorspiele, Konzerte und Musiktheater.

§ 7 Förderklasse

7.1. Die Förderklasse bietet insbesondere interessierten und begabten Schülern eine vertiefte Musikbildung.

7.2. Die Aufnahme ist unabhängig vom Alter. Darüber hinaus bereitet sie Studierwillige auf die

Aufnahmeprüfung an einer Ausbildungsstätte für Musikberufe vor.

7.3. Die Instrumentalfächer sollen so zusammengestellt sein, dass sie an einer Ausbildungsstätte für Musikberufe als Haupt- und Nebenfach weiterbelegt werden können. Die Pflichtbelegungsfächer können nach besonderen (Studien-) Erfordernissen auch anderweitig zusammengestellt werden.

7.4. Interessenten können nur aufgrund einer Beurteilung in die Förderklasse aufgenommen werden. Über Aufnahme und Verbleib in der Förderklasse entscheidet die Schulleitung.

§ 8 Schuljahr

8.1. Das Schuljahr beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September des darauf folgenden Jahres. Es ist in zwei Semester eingeteilt (vom 1.10. bis 31.3 und vom 1.4. bis 30.9.)

8.2. Die Ferien- und Feiertagsregelung der Grundschule Wolfschlugen gilt in gleicher Weise auch für die Musikschule Wolfschlugen.

§ 9 Anmeldung

9.1. Anmeldungen sind schriftlich an die Musikschule zu richten (Formblatt). Bei minderjährigen Teilnehmern ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Anmeldungen werden erst durch die Bestätigung der Musikschule rechtswirksam. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

9.2. Anmeldungen zum Instrumentalunterricht sind auch während des laufenden Schuljahres zulässig. Eine Aufnahme außerhalb des Schuljahresbeginns ist nur möglich, wenn die Voraussetzungen seitens der Musikschule gegeben sind.

9.3. Während der Elementar- und Grundkurse gelten die ersten zwei Unterrichtsmonate und bei der Hauptstufe die ersten 5 Monate als Probezeit. Die Lehrkraft stellt nach Rücksprache mit den gesetzlichen Vertretern fest, wenn nicht genügend Interesse und Begabung für die Teilnahme an einem Kurs vorhanden sind. Über die Weiterführung des Unterrichts entscheidet im Zweifel die Schulleitung.

9.4. Mit der Anmeldung zum Unterricht bei der Musikschule kommt ein Unterrichtsvertrag zustande, der mit Aufnahme des Unterrichts in Kraft tritt. Die Schulordnung und die Gebührenordnung in der jeweils gültigen Fassung werden damit als Bestandteil des Vertrages anerkannt.

9.5. Mit der Anmeldung zum Unterricht verpflichten sich die gesetzlichen Vertreter dafür zu sorgen, dass der Schüler folgende Verpflichtungen einhält:

- regelmäßige und pünktliche Teilnahme am Unterricht,
- regelmäßiges Üben (die erforderliche häusliche Übezeit wird vom Fachlehrer jeweils empfohlen).

§ 10 Abmeldung

10.1. Die Abmeldung vom Unterricht muss mindestens einen Monat vor Semesterende erfolgen und ist nur zum 1. April und zum 1. Oktober eines jeden Jahres möglich.

10.2. Die Abmeldung erfolgt schriftlich.

10.3. Erscheint der abgemeldete Schüler bereits vor Ablauf des Schulhalbjahres nicht mehr zum Unterricht, so ist die Unterrichtsgebühr bis zum Schuljahresende dennoch voll zu entrichten.

10.4. In schriftlich begründeten Einzelfällen, z.B. bei einem Wohnortwechsel oder langer Krankheit, kann

die Musikschulleitung unter Einhaltung einer zweimonatigen Kündigungsfrist Ausnahmen zulassen.

10.5. Die vorzeitige Abmeldung von den Elementar- und Grundfächern ist nicht möglich.

10.6. Wird der Musikunterricht zum Schuljahresende nicht fristgerecht gekündigt, so verlängert sich der Vertrag um ein weiteres Schuljahr. Ausgenommen von den Abmeldefristen sind die Unterrichtsangebote, die automatisch enden.

§ 11 Unterricht

11.1. Die Unterrichtsform, die Unterrichtsdauer und die Unterrichtszeit werden von der Schulleitung nach Alter, Leistungsstand, fachlichen und organisatorischen Gesichtspunkten zugewiesen.

11.2. Fällt der Unterricht wegen Verhinderung des Schülers aus, so sind das Büro der Musikschule oder der Lehrer möglichst frühzeitig zu informieren. Der Unterricht muss nicht nachgeholt werden, außerdem besteht kein Anspruch auf andere Vergütung.

11.3. Fällt der Unterricht aus Gründen aus, die die Musikschule zu verantworten hat, so wird er soweit möglich nachgeholt, ausgenommen bei eigener Teilnahme an Musikschulveranstaltungen.

11.4. Entfällt der Unterricht wegen Krankheit des Lehrers mehr als dreimal im Schulhalbjahr, so wird jeder darüber hinaus gehende Unterrichtsausfall nachgeholt oder erstattet.

11.5. Sollte eine Lehrkraft die Musikschule verlassen, so wird sich die Musikschule umgehend um Ersatz bemühen. Sofern dies nicht in unmittelbarem Anschluss an das Ausscheiden des Lehrers gelingt, werden keine Unterrichtsgebühren erhoben bzw. zu viel bezahlte Gebühren zurückerstattet.

11.6. Ein Wechsel des Unterrichtsfachs ist auf Antrag möglich. Die Ummeldung soll zwei Monate vor Schuljahresbeginn erfolgen.

11.7. Die Veranstaltungen der Musikschule, einschließlich der hierfür erforderlichen Proben und Vorbereitungen, sind Bestandteil des Unterrichts.

11.8. Der Unterricht findet ausschließlich in von der Musikschule zugewiesenen Räumen statt.

11.9. Eine Aufsicht besteht nur während der vereinbarten Unterrichtszeit und während Veranstaltungen der Musikschule. Sie beginnt und endet im Unterrichtsraum.

§ 12 Instrumente

12.1. Grundsätzlich soll der Schüler bei Beginn des Instrumentalunterrichts ein Instrument besitzen. Im Rahmen der Bestände der Musikschule können Instrumente ausgeliehen bzw. vermietet werden.

§ 13 Bild- und Schallaufzeichnungen

13.1. Die Musikschule ist berechtigt, im Unterricht und in ihren übrigen Veranstaltungen Bild- und Schallaufzeichnungen herzustellen und für ihren Eigenbedarf sowie ihre Selbstdarstellung zu verwenden. Eine Vergütungsverpflichtung besteht nicht. Dies gilt auch für Bild- und Schallaufzeichnungen öffentlicher Medien (Presse, Rundfunk).

§ 14 Schulgeld und sonstige Entgelte

14.1. Für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der Musikschule und für die Überlassungen von Musikinstrumenten werden Entgelte privatrechtlicher Art nach der jeweiligen geltenden Schulgeldordnung für die Musikschule Wolfschlugen erhoben.

§ 15 Gesundheitsbestimmungen

15.1. Beim Auftreten ansteckender Krankheiten sind die allgemeinen Gesundheitsbestimmungen für Schulen anzuwenden.

§ 16 Ausschluss

16.1. Der Ausschluss von der Musikschule kann erfolgen, wenn

- der Schüler wiederholt gegen die Verpflichtungen nach § 9.5 verstößt, oder
- über einen längeren Zeitraum deutlich wird, dass die Leistungen des Schülers wesentlich unter dem zu erwartenden Niveau bleiben. In diesem Fall entscheidet der Schulleiter nach Anhörung von Eltern, Schüler und Fachlehrer.

§ 17 Hausordnung

17.1. Die Hausordnungen an den jeweiligen Unterrichtsstätten sind auch für Schüler der Musikschule bindend.

§ 18 Inkrafttreten

18.1. Diese Schulordnung für die Musikschule Wolfschlugen tritt am 01.04.2014 in Kraft.